



7.6.2012

A7-0055/2012/err01

## ADDENDUM

zu dem Bericht

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke  
(COM(2011)0289 – C7-0138/2011 – 2011/0136(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Lidia Joanna Geringer de Oedenberg  
A7-0055/2012

**Vor der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wird folgende Stellungnahme eingefügt:**

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES ZUR RECHTSGRUNDLAGE

*Betrifft: Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke*

### **I. Hintergrund**

Die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage für den obenstehenden Vorschlag waren die Artikel 49 und 56 AEUV in Verbindung mit Artikel 114 AEUV.

Im Rahmen von Trilog-Verhandlungen vertrat der Rat die Auffassung, dass die Rechtsgrundlagen in Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV in Verbindung mit Artikel 114 AEUV geändert werden sollten, da in den ursprünglich vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen keine ausdrückliche Befugnis des Gesetzgebers für die Annahme von Rechtsakten enthalten war. Diese Auffassung wurde auch von der Kommission unterstützt.

Die Berichterstatterin, Frau Lidia Geringer de Oedenberg, forderte den Rechtsausschuss daher auf, gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Rechtsgrundlagen dieses Vorschlags sowie die vorgeschlagenen alternativen Rechtsgrundlagen zu prüfen.

## **II. Ziel und Inhalt der vorgeschlagenen Richtlinie**

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Digitalisierung in großem Maßstab zu ermöglichen und zugleich das Urheberrecht des Inhabers zu schützen. Sollen Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, ist die ordnungsgemäße Genehmigung des Inhabers des Urheberrechts vorgeschrieben. Ist der relevante Urheberrechtsinhaber nicht erreichbar, gilt das betreffende Werk gemäß dem Vorschlag als verwaistes Werk, da eine Genehmigung nicht möglich ist und das Risiko besteht, mit der Online-Verfügbarmachung solcher Werke Urheberrechte zu verletzen. Mit dem Vorschlag soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, um Rechtsverstöße zu verhindern und die grenzübergreifende Digitalisierung und Verbreitung von Werken innerhalb des Binnenmarktes zu fördern.

## **III. Die einschlägigen Artikel des AEUV**

Die folgenden Artikel des AEUV wurden im Kommissionsvorschlag als Rechtsgrundlagen aufgeführt (Hervorhebungen hinzugefügt):

### ***Artikel 49***

*Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.*

*Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.*

### ***Artikel 56***

*Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten.*

*Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließen, dass dieses Kapitel auch auf Erbringer von Dienstleistungen Anwendung findet, welche die Staatsangehörigkeit eines dritten Landes besitzen und innerhalb der Union ansässig sind.*

## **Artikel 114**

*1. Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Verwirklichung der Ziele des Artikels 26 die nachstehende Regelung. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.*

[...]

Es wird vorgeschlagen, dass folgende Artikel die Artikel 49 und 56 AEUV ersetzen und in Verbindung mit Artikel 114 die Rechtsgrundlage bilden sollten (Hervorhebungen hinzugefügt):

## **Artikel 53**

*1. Um die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten zu erleichtern, erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.*

[...]

## **Artikel 62**

*Die Bestimmungen der Artikel 51 bis 54 finden auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung.*

## **IV. Rechtsprechung zur Rechtsgrundlage**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts nach ständiger Rechtsprechung auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“.<sup>1</sup> Die Wahl einer nicht korrekten Rechtsgrundlage kann daher die Annullierung des betreffenden Rechtsakts rechtfertigen.

## **V. Entscheidung über die angemessene Rechtsgrundlage**

Artikel 114 AEUV ist die allgemeine Rechtsgrundlage für die Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Diese Bestimmung stellt die übergeordnete

---

<sup>1</sup> Rechtssache C-45/86, *Kommission/ Rat* („allgemeine Zollpräferenzen“) Slg. 1987, 1439, Rdnr. 5; Rechtssache C-440/05, *Kommission/ Rat* [2007] Slg. I-9097; Rechtssache C-411/06, *Kommission/ Parlament, Rat* (8. September 2009) (ABl. C 267 vom 7.11.2009, S. 8).

Rechtsgrundlage in diesem Fall dar, da sich Ziel und Inhalt des Vorschlags auf die Schaffung eines Rechtsrahmens beziehen, um Rechtsverstöße zu verhindern und die grenzübergreifende Digitalisierung und Verbreitung von Werken innerhalb des Binnenmarktes zu fördern.

Die ursprünglich als Rechtsgrundlage gewählten Artikel 49 und 56 AEUV finden sich im dritten Teil des Vertrags, der die Überschrift „Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“ trägt, in Titel IV mit der Überschrift „Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr“ unter den entsprechenden Kapitelüberschriften „Das Niederlassungsrecht“ bzw. „Dienstleistungen“. Obwohl sie Politikbereiche betreffen, die für die vorgeschlagene Richtlinie relevant sind, enthalten sie keine Bestimmungen, die den Erlass von Richtlinien erlauben. In Artikel 56 AEUV ist lediglich vorgesehen, dass Richtlinien erlassen werden könnten, um die Bestimmungen des Kapitels auf Staatsangehörige eines dritten Landes auszudehnen, die innerhalb der Union ansässig sind.

Der vorgeschlagene Artikel 53 Absatz 1 AEUV steht ebenfalls unter der Kapitelüberschrift „Das Niederlassungsrecht“, sieht jedoch den Erlass von Richtlinien für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vor. Darüber hinaus ist in Artikel 62 AEUV im Kapitel „Dienstleistungen“ vorgesehen, dass die Bestimmungen von Artikel 53 auf das in diesem Kapitel geregelte Sachgebiet Anwendung finden.

## **VI. Schlussfolgerung und Empfehlung**

Der Rechtsausschuss hat den genannten Gegenstand in seiner Sitzung vom 31. Mai 2012 geprüft.

In dieser Sitzung beschloss der Ausschuss einstimmig<sup>1</sup>, folgende Empfehlung abzugeben: Vor dem Hintergrund dieser Analyse müssen Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 63 die Artikel 49 und 56 AEUV ersetzen und in Verbindung mit Artikel 114 die Rechtsgrundlage der vorgeschlagenen Richtlinie bilden.

*(Betrifft alle Sprachfassungen.)*

---

<sup>1</sup> Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Klaus-Heiner Lehne (Vorsitzender), Evelyn Regner (stellvertretende Vorsitzende), Raffaele Baldassarre (stellvertretender Vorsitzender), Françoise Castex (stellvertretende Vorsitzende), Sebastian Valentin Bodu (stellvertretender Vorsitzender), Axel Voss (Berichterstatter), Luigi Berlinguer, Sergio Gaetano Cofferati, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Luis de Grandes Pascual, Sajjad Karim, Eva Lichtenberger, Antonio Masip Hidalgo, Francesco Enrico Speroni, Keith Taylor, Alexandra Thein, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka, und Elisabeth Morin-Chartier (gemäß Artikel 187 Absatz 2 der Geschäftsordnung).